

Mitteilung

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Inklusion und Gesundheit	22.06.2016	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes hinsichtlich neugestalteter Notfallsanitäterausbildung nach § 12 Rettungsgesetz NW
---------------------	--

Vorbemerkungen:

Mit dem in 2014 in Kraft getretenen Notfallsanitätergesetz sind die Kreise als Träger des Rettungsdienstes aufgefordert, die Voraussetzungen für die Ausbildung des neu geschaffenen Berufsbildes „Notfallsanitäter“ flächendeckend zu etablieren.

Das Notfallsanitätergesetz unterscheidet sich in wesentlichen Punkten vom Rettungsassistentengesetz. So wird die Ausbildung zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter von zwei auf drei Jahre verlängert, die Auszubildenden erhalten eine Ausbildungsvergütung und das neue Gesetz definiert im Rahmen des Ausbildungszieles u.a. die Durchführung von erweiterten Versorgungsmaßnahmen.

Die neue Ausbildung ist im Rahmen des Bedarfsplanes explizit in Bezug auf die personellen Ressourcen zu etablieren, um mit Aus- und Fortbildung zu beginnen ist formal eine Fortschreibung der Rettungsdienstbedarfsplanung erforderlich.

Vom Amt für Bevölkerungsschutz ist daher der Rettungsdienstbedarfsplan für den Teilbereich Notfallsanitäterausbildung unter Ermittlung des Bedarfes an Vollausbildung sowie Ergänzungsprüfungen ab 2016 überarbeitet worden.

Mitteilung:

Nach §12 Abs. 2 Rettungsgesetz ist die Kommunale Gesundheitskonferenz zu einer schriftlichen Stellungnahme bei Änderungen im Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplanes angehalten.

Aus diesem Grunde hat die Kommunale Gesundheitskonferenz in ihrer Sitzung am 13.04.2016 eine Arbeitsgruppe mit der Erarbeitung einer Stellungnahme gemäß § 12 RettG in Bezug auf die Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes hinsichtlich der Etablierung der Notfallsanitäterausbildung im Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises beauftragt.

Die Arbeitsgruppe hat am 02.05.2016 den vom Amt für Bevölkerungsschutz erarbeiteten Entwurf diskutiert und der Kommunalen Gemeinschaftskonferenz vorgeschlagen, die gem. § 12 Abs. 2 Rettungsgesetz erforderliche Zustimmung zu erteilen.

Änderungs- oder Ergänzungswünsche wurden bei der Geschäftsstelle der KGK nicht vorgetragen. Der Vorschrift des §12 Abs. 2 RettG in Bezug auf die KGK ist somit Rechnung getragen, die Zustimmung gilt als erteilt.

Der Ausschuss für Rettungswesen und Katastrophenschutz hat in seiner Sitzung am 06.06.2016 der Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes bezüglich der Auswirkungen des Notfall-sanitätsgesetzes zugestimmt.

Im Auftrag

(Allroggen)